



Gemeindeamt
Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten
Tel. 04277/2276, Fax DW 16
E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.at

Textlicher
Bebauungsplan
der Gemeinde

Glanegg

Juli 2009

TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN
DER
GEMEINDE GLANEGG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 14.05.2009, Zl.o31-2/2008, mit der ein

„Textlicher Bebauungsplan 2009“

für das Gebiet der **Gemeinde Glanegg** erlassen wird.

Gemäß der §§ 24 bis 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbauungsplänen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

(1) Festlegungen:

a) bei offener Verbauung	400 m ²
b) bei halboffener Verbauung	350 m ²
c) bei geschlossener Verbauung	250 m ²

(2) Sofern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Baugrundstücke bestehen, die die angeführten Mindestmaße unterschreiten, sind im Einzelfall besondere Festlegungen zu treffen.

(3) Auf die festgelegten Mindestgrößen (einschließlich der Abstandsflächen nach den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften LGBl. 56/1985 i.d.g.F. für den bereits vorhandenen Baubestand) ist bei der Grundstücksteilung Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) als Verhältnis der Summen der Bruttogrundfläche (BGF) zur Baugrundstücksgröße unter Einbeziehung von Garagen, Carports, Nebengebäuden, Wirtschaftsgebäuden und dgl. festgelegt.
- (2) Auf Baugrundstücken dürfen nachstehende Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden:
- | | |
|--------------------------------------|-----|
| a) im Bauland-Dorfgebiet | 0,6 |
| b) im Bauland-Wohngebiet | 0,6 |
| c) im Bauland-Kurgebiet | 0,5 |
| d) im Bauland-Geschäftsgebiet | 1,0 |
| e) im Bauland-Leichtindustrialgebiet | 1,5 |
| f) im Bauland-gemischtes Baugebiet | 1,0 |
| g) im übrigen Bauland | 0,5 |
- (3) Bei derzeit bereits bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (nach Abs.1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.
- (4) Jene Flächen der Geschoße eines Gebäudes, deren Rohdeckenoberkante mehr als 1,5 m aus dem Urgelände herausragt, werden in die Berechnung einbezogen.
- (5) Ausgebaute oder ausbaufähige Dachgeschoßflächen mit einer Rohbauhöhe von über 2,00m werden in die Berechnung miteinbezogen und wie unter Abs.1 berechnet.
- (6) Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung sind mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben Eigentümers nur dann zu berücksichtigen, wenn sie an das Baugrundstück angrenzen. Grundstücke, welche durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als nicht zusammenhängend.

§ 4

Bebauungsweise

- (1) Die Bebauung hat in offener, halboffener oder geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- (2) a) Offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend errichtet werden.
- b) Halboffene Bebauung ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergelagert, nach allen anderen Seiten aber freistehend unter Einhaltung der Abstandsflächen gemäß §§ 4–10 der K-BV 1985 idgF errichtet werden.

c) Geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.

- (3) Die halboffene oder geschlossene Bauweise ist an jenen Baugrundstücksgrenzen zulässig, an denen bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude besteht oder die Eigentümer der betroffenen benachbarten Grundstücke einer halboffenen oder geschlossenen Bauweise zustimmen, sofern Interessen des Schutzes des Ortsbildes nicht eine offenen oder halboffenen Bebauung erfordern.

§ 5

Anzahl der Geschosse

- (1) Die Anzahl der Geschosse hat in der Widmungskategorie „BAULAND-Geschäftsgebiet“ max. 3,0 Geschosse plus Dachgeschoß, in den anderen Widmungskategorien „BAULAND“ max. 2,0 Geschosse plus Dachgeschoss zu betragen.
- (2) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die in der Widmungskategorie „BAULAND-Geschäftsgebiet“ mehr als 2,50 m, in den anderen Widmungskategorien „BAULAND“ mehr als 1,50 m ihrer Höhe über das anschließende projektierte Gelände hinausragen.
- (3) Bei bereits bestehenden Gebäuden, bei denen die Geschoßanzahl überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige Geschoßanzahl nicht erhöht wird.
- (4) Die unter Abs. 1 angeführten Geschoßzahlen können von der Baubehörde im Zuge des Bewilligungsverfahrens verringert oder erhöht werden, sofern dies der Baubehörde erforderlich erscheint.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe **1,8 PKW-Abstellplätze** vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein PKW-Abstellplatz auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Die Breite der Aufschließungsstraße hat bei
- a) **Haupterschließungsstraßen mind. 6 m und**
 - b) **Nebenerschließungsstraßen mind. 5,50m**
- zu betragen.
- (4) Am Ende von Sackgassen ist bei der Erschließung ein Umkehrplatz von ca. 150 m² vorzusehen.

§ 7

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang der öffentlichen Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung unter Berücksichtigung der Interessen des Ortsbildes, des Verkehrs, der Sicherheit und der künftigen Verkehrsentwicklung festzulegen.
- (2) Nebengebäude, Garagen, Carports und dgl., ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten und mit einer Flachdachoberkante bzw. Traufenhöhe bis max. 3,0 m (max. Firsthöhe 3,50m) und über eine Länge von max. 10,0m (gemessen Dachaussehkante – Dachaussehkante) dürfen bis zu einem Abstand von 1,0 m an die Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.
- (3) Bei mehreren Gebäuden und gebäudeähnlichen baulichen Anlagen mit einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Grundstücksgrenze, dürfen diese in Summe nicht mehr als 10,0 m Länge entlang dieser Grundstücksgrenze betragen.
- (4) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985, i.d.g.F.

§ 8

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, im Amtsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Der Bürgermeister:



Guntram SAMITZ

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
FELDKIRCHEN I. K.

Zahl: PE 3-BAU-1894/2009

Im Sinne des ho. Bescheides, obige Zahl,

g e n e h m i g t

Feldkirchen, am 15. Juni 2009

Der Bezirkshauptmann:

ERLÄUTERUNG

Zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18. Dezember 2008, mit der der allgemeine textliche Bebauungsplan erlassen wird.

1 ALLGEMEINES – ZIELVORSTELLUNGEN

Die vorliegende Verordnung ist als allgemeiner Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Glanegg zu verstehen. Beabsichtigt sind eine sparsame Nutzung von Grund und Boden sowie zugleich eine wirtschaftliche Bebauung des Baulandes.

Die Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes vom 30. März 1993 war aufgrund der geänderten Wertevorstellungen der Bevölkerung notwendig geworden. Grundsätzlich ist der Trend zu kleineren Grundstücken mit höherer Ausnutzung feststellbar, es lassen sich aber auch geänderte Gestaltungsziele hinsichtlich der Dachneigung ableiten.

Um dieser Liberalisierung Rechnung zu tragen, wurde die gesamte Verordnung in der vorliegenden Form überarbeitet.

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 88/2005.

Nach § 24 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Im Sinne des § 26 Abs. 4 darf der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Landschaftsbildes und des Ortsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Durch § 25 werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Teilbebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Begrenzung der Baugrundstücke und deren bauliche Ausnutzung, die Bauungsweise, die Baulinie, die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe sowie das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dgl., die Grünanlagen, die Firstrichtung, die Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann noch normiert werden, dass Gebäude an eine bestimmte Baulinie (Muss-Linie) herangerückt werden. Die alternativ aufzunehmenden Regelungen bezüglich des Verlaufes der Verkehrsflächen, der Begrenzung der Baugrundstücke sowie der Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante sind planlich darzustellen.

Neben dem Bebauungsplan können in einem gesonderten Plan (Gestaltungsplan) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, Bestimmungen über Dachformen, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Färbelungen geregelt werden.

Für das Verfahren betreffend den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 3 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 bezüglich der Flächenwidmungspläne sinngemäß, jedoch ist die Kundmachung lediglich der Bezirkshauptmannschaft und den unmittelbar angrenzenden, betroffenen Nachbargemeinden mitzuteilen.

Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Ausfertigungen der genehmigten Bebauungspläne sind der Landesregierung zu übermitteln.

Für die Änderung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Verfahrensnormen.

Durch das Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GplG 1995 in der geltenden Fassung, ist der Gemeinderat beauftragt, für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist, einen Teilbebauungsplan zu erlassen (§ 24 Abs. 3 lit. c).

3 ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN FESTLEGUNGEN

Zu § 1 – Wirkungsbereich:

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Es gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland im Sinne des § 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 festgelegten Flächen, und zwar auch für jene Flächen, welche erst in späterer Folge als Bauland gewidmet werden. Ausgenommen von der Wirksamkeit sind Baulandbereiche, für die spezielle Bebauungspläne (Teilbebauungspläne) bestehen. Hier kommt der generelle Plan subsidiär zur Anwendung. Die Erlassung weiterer Teilbebauungspläne sowohl in schriftlicher, als auch in zeichnerischer Form zulässig.

Zu § 2 – Mindestgröße der Baugrundstücke:

Im § 2 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke festgelegt. Es werden hier unterste Grenzwerte abgegeben, die nicht unterschritten werden dürfen. Mit der relativ niedrigen Ansetzung der Mindestgröße wird den Intentionen der Raumordnung, die eine Verdichtung der Verbauung anstrebt sowie infrastrukturellen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu § 3 – Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:

Unter baulicher Ausnutzung eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen verstanden. Das Ausmaß von Balkonen, Terrassen, Sonnenschutzdächern usw. wird in die Berechnung nicht einbezogen. Bei Dachgeschoßausbau zählen nur jene Flächen des Raumes zu Brutto-Grundflächen, über denen der ausgebaute Raum eine Rohbauhöhe (Rohdeckenoberkante bis Fußpfettenunterkante) von mehr als 2,0 m aufweist. Grundsätzlich darf bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben Eigentümers nur dann berücksichtigt werden, wenn sie an das Baugrundstück angrenzen. Grundstücke, welche durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als nicht zusammenhängend.

Zu § 4 – Bebauungsweise:

Als Bebauungsweise wird sowohl die offene, halboffene als auch die geschlossene Bebauungsweise ermöglicht. Als offene Bebauungsweise ist jene anzusehen, bei der allein stehende Objekte innerhalb der Baulinien zur Errichtung gelangen.

Als halboffene Bebauungsweise gilt jene, bei welcher Gebäude an einer Grundstücksgrenze und auf den übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der dort für die offene Bebauung festgelegten Baulinien errichtet werden (z. B. Doppelhaus). Diese Bebauungsweise bedingt allerdings ein Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstücksnachbarn.

Die geschlossene Bebauungsweise ist jene, bei der Gebäude an zwei oder mehreren Seiten an der Grundstücksgrenze errichtet werden (z.B. Reihenhäuser).

Regelungen für Gebäude gelten auch für sonstige bauliche Anlagen.

Zu § 5 – Geschoßanzahl:

Als Geschoße gelten jene, die in der Widmungskategorie „BAULAND-Geschäftsgebiet“ max. 3,0 Geschosse plus Dachgeschoß, in den anderen Widmungskategorien „BAULAND“ max. 2,0 Geschosse plus Dachgeschoss betragen.

Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die in der Widmungskategorie „BAULAND- Geschäftsgebiet“ mehr als 2,50 m, in den anderen Widmungskategorien „BAULAND“ mehr als 1,50 m ihrer Höhe über das anschließende projektierte Gelände hinausragen.

Als Dachgeschosse werden jene Geschosse verstanden, welche unmittelbar unter dem Dach liegen und eine zumindest an einer Stelle schräge Untersicht besitzen.

Zu § 6 – Verkehrsflächen:

Die Breite der Aufschließungsstraßen wurde nach Erfahrungswerten (Bedachtnahme auf Zufahrt durch Feuerwehr und Rettung sowie Schneeräumung, Kabelgräben, etc.) vorgeschrieben, wobei die Fahrbahnbreite nach den verkehrstechnischen Erfordernissen einspurig bis zweispurig festzulegen ist.

Beim Altbestand von Verkehrsflächen kann sicherlich nicht überall durch bestehende Baurechte die geforderte Breite der Aufschließungsstraßen erreicht werden. Es ist jedoch zu trachten, die noch vorhandenen Möglichkeiten einer verkehrsgerechten Lösung nach den vorgegebenen Bestimmungen des Bebauungsplanes zu nutzen.

Die Gestaltung der Umkehrplätze hat im Sinne der Anlage 1 zu erfolgen.

Zu § 7 – Baulinien:

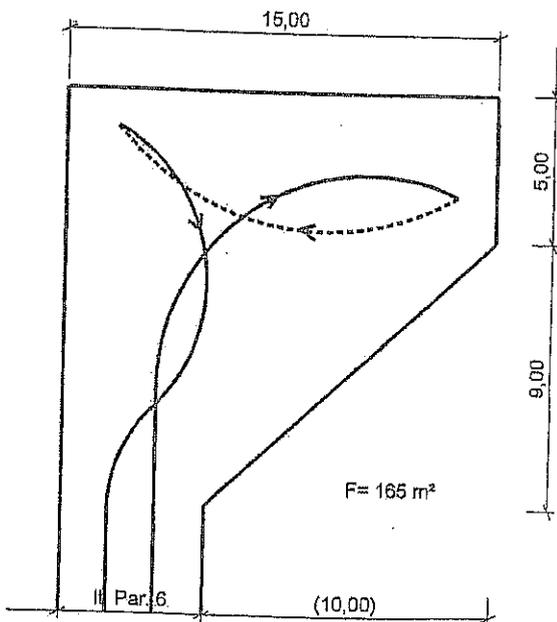
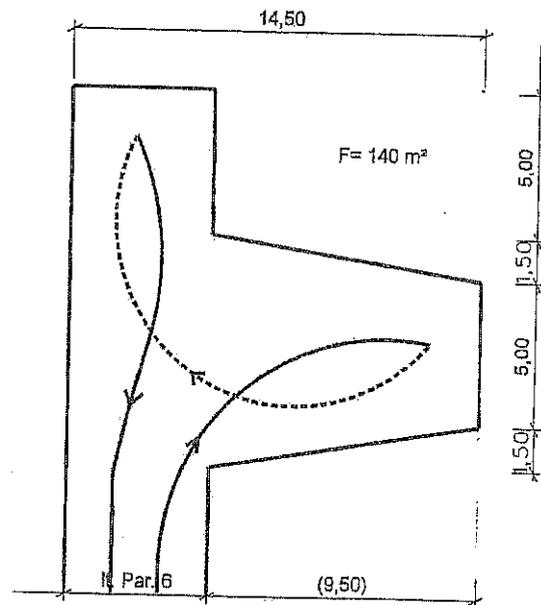
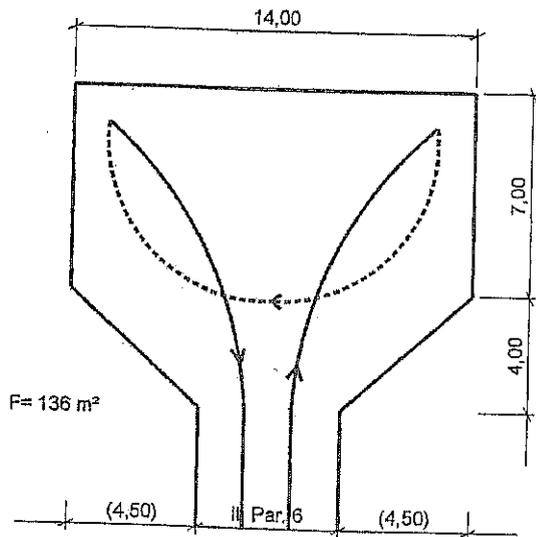
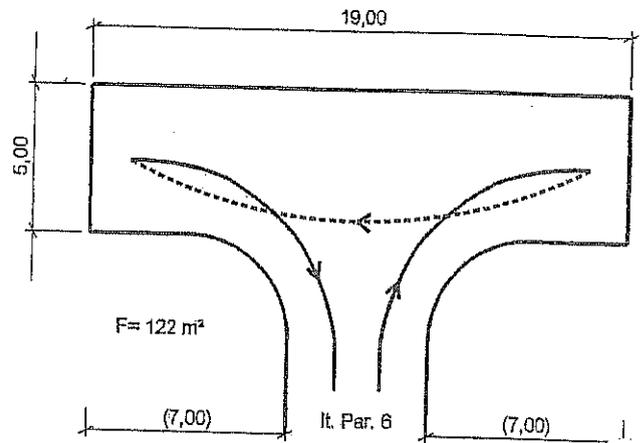
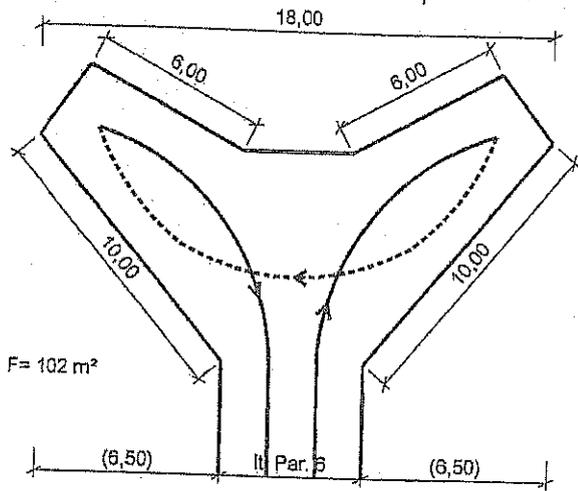
Als Baulinien werden jene Linien angesehen, welche durch bauliche Anlagen nicht überbaut werden dürfen.

Bei der Festlegung der Baulinien wurde auf die örtliche Bedürfnisse und Gegebenheiten Bedacht genommen. Hier soll auch zum Tragen kommen, dass der Grundkäufer seine tatsächliche gekaufte Grundfläche erhält. Eine spätere Abtretung einer Grundfläche wäre dann nur nach dem Straßengesetz möglich. Regelungen für Gebäude gelten auch für sonstige bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten.

ANLAGE 1

Zum textlichen Bebauungsplan der Gemeinde ~~S...~~

Mindestgröße von Umkehrplätzen:



Maßstab: 1:250

Fahrtrichtung vorwärts
 Fahrtrichtung rückwärts

Kärntner



KÄRNTEN
ANZEIGENVERBAND

Landeszeitung

Erscheint Donnerstag - Redaktionsschluss Montag, 19 Uhr - Anzeigentermine nur in der Extra-Planbestellung möglich
Nummer 27 • Jahrgang 59 • Donnerstag, 9. Juli 2009

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

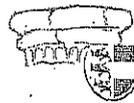
Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 15. Juni 2009, Zahl: FE3-BAU-1894/2009 (007/2009), den vom Gemeinderat der Gemeinde Glanegg am 14. Mai 2009 beschlossenen textlichen Bebauungsplan 2009 für das Gebiet der Gemeinde Glanegg, genehmigt.

Der textliche Bebauungsplan 2009 wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005.

Feldkirchen, am 2. Juli 2009

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Stückler



KÄRNTEN

Gemeindeamt GLANEGG	
Eingel.	- 6. Juli 2009
Zahl
Erledigt am



Datum:	02.07.2009
Zahl:	FE3-BAU-1894/2009 (009/2009)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Franz Truppe
Telefon:	050 536 - 67272
Fax:	050 536 - 67200
e-mail:	post.bhfe@ktn.gv.at

Betreff: Gemeinde Glanegg;
textlicher Bebauungsplan 2009,
Genehmigung.

An die
Gemeinde Glanegg

9555 Glanegg

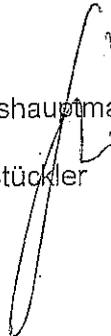
In der Anlage wird der genehmigte textliche Bebauungsplan 2009 für das Gebiet der Gemeinde Glanegg sowie die Verordnung vom 14.05.2009, übermittelt.

Der hieramtliche Bescheid vom 15.06.2009, Zahl FE3-BAU-1894/2009 (007/2009), ist rechtskräftig.

Der textliche Bebauungsplan 2009 wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler



Anlagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Bereich 5 – Baurecht



KÄRNTEN

Gemeindeamt GLANEGG	
Eingel.	17. Juni 2009
Zahl
Erliegt am

Datum:	15.06.2009
Zahl:	FE3-BAU-1894/2009 (007/2009)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Franz Truppe
Telefon:	050 536 – 67272
Fax:	050 536 – 67200
e-mail:	post.bhfe@ktn.gv.at

Betreff: Gemeinde Glanegg;
textlicher Bebauungsplan 2009
Genehmigung.

B E S C H E I D

Über Antrag der Gemeinde Glanegg vom 15.5.2009 ergeht nachstehender

S P R U C H

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Glanegg am 14.5.2009 beschlossene textliche Bebauungsplan 2009 für das Gebiet der Gemeinde Glanegg, wird

g e n e h m i g t .

Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005.

Begründung

Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Parteienantrag vollständig Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. die Gemeinde Glanegg, 9555 Glanegg;

nach Rechtskraft an:

2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Unterabteilung Raumordnung, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Verordnung sowie der Erläuterungen;
2. das Baubezirksamt Feldkirchen, im Hause, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Verordnung sowie der Erläuterungen

Gemeinde ~~Glanegg~~

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zahl: 031-3/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg, vom 29.09.2020, Zahl: 031-3/2020, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 14.05.2009, Zahl: 031-2/2008, mit der ein textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der

Gemeinde Glanegg

erlassen wurde, geändert wird:

Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2020

Zahl: 031-3/2020

Kundmachung vom 28.7.2020

Angeschlagen am: 24.7.2020

Abgenommen am: 26.8.2020

Bezirkshauptmannschaft 9560 Feldkirchen

Zahl: FE3-BAU-4123/2020 (004/2020)

Unter den Bedingungen des ha. Bescheides gleicher Zahl und gleichen Tages genehmigt.

Feldkirchen, am 12.10.2020

Für den Bezirkshauptmann:


(Mag. Derhaschnig)

Beschlussexemplar

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

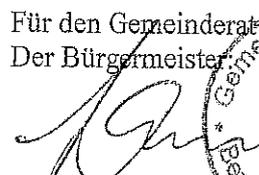
lit. e lautet: „im Bauland-Industriegebiet 3,0“

In § 3 Abs. 6 entfallen die Wortfolgen „nur dann“ und „wenn sie an das Baugrundstück angrenzen“. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Als „zusammenhängend“ iSd. Bestimmung gelten insbesondere Grundstücke, wenn sie an das Baugrundstück angrenzen oder mit dem Baugrundstück eine gemeinsame Einfriedung aufweisen oder wenn sich auf den Grundstücken eine einheitliche Betriebsanlage befindet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in der Kärntner Landeszeitung in Kraft und ist auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Guntram SAMITZ



Glanegg, 29.09.2020



Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zahl: 031-3/2020

ERLÄUTERUNGEN

zur Änderung der Verordnung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Glanegg, welcher in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2020, Zahl: 031-3/2020, beschlossen wurde.

Beschlussexemplar

Erläuterungen:

Änderungen in § 3 Abs. 2:

Bei der seinerzeitigen Festlegung der zulässigen baulichen Ausnutzung (GFZ) wurde unter lit. e versehentlich eine GFZ für Bauland-Leichtindustrialgebiet festgelegt. Da ein solches im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen ist, wird hiermit dieses auf Bauland-Industrialgebiet korrigiert.

Um eine Verdichtung des einzigen, im Gemeindegebiet bestehenden Industriegebietes zu ermöglichen, wird die zulässige bauliche Ausnutzung desselben entsprechend den laufend steigenden Erfordernissen erhöht.

Änderungen in § 3 Abs. 6:

Weiters wird durch die Adaptierung der Bestimmung hinsichtlich der Berücksichtigung zusammenhängender Grundstücke mit ggst. Formulierung auf einschlägige Erfahrungen bei vergangenen Bauverfahren reagiert und zugleich eine zeitgemäße Erweiterung und Weiterentwicklung insbesondere der Betriebe des bestehenden Industriegebietes der Gemeinde Glanegg ermöglicht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Guntram SAMITZ



Glanegg, 29.09.2020